

ONE-IN-ONE-OUT UNTER DEM DECKMANTEL DER BESSEREN RECHTSETZUNG

EINFÜHRUNG

Unter dem Schlagwort Bürokratiebremse will Deutschland auch in der EU eine One-In-One-Out-Regel (OIOO) einführen. Wie fungiert Bürokratieabbau als Deckmantel für Deregulierungspolitik? Warum birgt dieser Ansatz die Gefahr, den Europäischen Green Deal (EGD) der EU-Kommission unter Präsidentin Ursula von der Leyen zu konterkarieren? Was besagt diese Regel? Warum ist OIOO kein sinnvolles Instrument der „besseren Rechtsetzung“? Wie ist der Stand in Deutschland? Was sagen Umweltverbände und Gewerkschaften? Diese und weitere Fragen beantwortet dieser Steckbrief. Außerdem beinhaltet er die Positionierung des Umweldachverbands DNR.

DIE ONE-IN-ONE-OUT-REGEL IN DEUTSCHLAND

Deutschland stellt die Kosten für die Wirtschaft in den Mittelpunkt der nationalen Agenda zur „besseren Rechtsetzung“. Die seit 2014 alle zwei Jahre veröffentlichten [Arbeitsprogramme](#) der Bundesregierung zu besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau sehen Bürokratieabbau als effizienzsteigernde Rechtsvereinfachung ohne Absenkung der bestehenden Schutzstandards. Allerdings liegt der Fokus auf der Kostenseite, während der Nutzen nicht berücksichtigt wird und dessen Berechnung freiwillig ist.

Der 2006 gegründete Normenkontrollrat (NKR) soll den Erfüllungsaufwand aller Gesetzesvorhaben überprüfen. Bis 2012 sollte der gesamte Verwaltungsaufwand der Wirtschaft um 25 Prozent verringert werden. Dies wurde auch erfolgreich erreicht. Doch seit Januar 2015 ist ein weiteres Instrument zum Bürokratieabbau in Kraft („[Bürokratiebremse](#)“). Ziel ist es, den Anstieg von laufenden Belastungen für die Wirtschaft dauerhaft zu begrenzen. Dies geschieht seither über die One-In-One-Out-Regel. Bei neuen Gesetzgebungen muss der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch Entlastungen an anderer Stelle in gleicher Höhe kompensiert werden. Diese Grundregel gilt nicht für Kosten der BürgerInnen und der Verwaltung; der direkte sowie der indirekte wirtschaftliche Nutzen und Multiplikatorenreffeekte werden ebenso nicht berücksichtigt. Ausgenommen vom Prinzip sind bisher 1:1-Umsetzungen von EU-Recht, die Abwehr erheblicher Gefahren, die Umsetzung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts oder des Gerichtshofs der EU sowie die Umsetzung von internationalen Verträgen. Jedes Ministerium ist grundsätzlich selbst für Kompensationen verantwortlich.

UBA-Analyse des Erfüllungsaufwands und der „One-In-One-Out-Regel“

Das Umweltbundesamt (UBA) hat den Erfüllungsaufwand und die One-In-One-Out-Regel [analysiert](#). Das UBA warnt, dass durch diese Instrumente nicht nur ökonomisch nützliche Regelungen unterbleiben, sondern sogar existierende Regelungen abgeschafft werden könnten, obwohl sie gesamtökonomisch wünschenswert seien. Daher [empfiehlt das UBA](#), auch die Umweltfolgen umfassender darzustellen, die One-In-One-Out-Regel abzuschaffen und die wissenschaftliche Basis für die Gesetzesfolgenabschätzung zu verbessern. Eine [Arbeitshilfe](#) zur Berechnung von Nutzeneffekten beim Erfüllungsaufwand wurde vom UBA veröffentlicht.



Beispiel der Berechnung des Erfüllungsaufwands

Der Erfüllungsaufwand berücksichtigt weder den sozialen Nutzen noch den indirekten wirtschaftlichen Nutzen oder Multiplikatoren-Effekte. Das [UBA hat dafür ein Beispiel](#):

Bei der Energieeinsparverordnung erfasst der Erfüllungsaufwand zwar die Kosten, die bei den Gebäudeeignern z.B. für Dämmung entstehen. Der Nutzen, also der sinkende Energieverbrauch wird nicht bewertet. Auch die Belastung mit Luftschadstoffen oder die Emission von Treibhausgasen (Umweltnutzen) bleibt unberücksichtigt. Indirekte wirtschaftliche Nutzen, wie die erhöhte Nachfrage für Dämmmaterialien und HandwerkerInnen wurden auch nicht berechnet. Und Unternehmen können eventuelle Mehrkosten trotzdem an ihre KundInnen abgeben

DEUTSCHLAND ALS TREIBER DER DEREGULIERUNGSAGENDA

Deutschland ist ein Treiber der Deregulierungspolitik in der EU. Unter dem Schlagwort „Bürokratieabbau“ steht im [Koalitionsvertrag](#), dass europäische Vorgaben nicht mit zusätzlichen bürokratischen Belastungen versehen werden sollten. Auf europäischer Ebene würde man sich für die Einführung des Prinzips OIOO einsetzen.

BESSERE RECHTSETZUNG IN DER EU

Die EU-Kommission unter Jean-Claude Juncker hatte anfänglich versucht, durch eine Deregulierungsagenda unter dem Deckmantel „bessere“ Rechtsetzung die Umweltgesetzgebung aufzuweichen. Der DNR hat in seinem [Steckbrief „bessere Rechtsetzung statt Deregulierung“](#) diesen Prozess kritisch begleitet. Allerdings hat die EU-Kommission im Oktober 2017 ihre [Agenda für bessere Rechtsetzung vollendet](#). Sie hat eingesehen, dass starre Deregulierungsziele wie OIOO ein Irrweg sind. Die Kommission äußerte damals ihre Besorgnis, dass ein solches Konzept Deregulierungsdruck erzeugen und die politische Verantwortlichkeit beeinträchtigen könnte – die darin besteht, dann zu handeln, wenn dies notwendig ist. Damit würde eine solche Regelung entweder den politischen Handlungsspielraum einschränken oder bei starrer Umsetzung Sozial- und Umweltstandards gefährden. Außerdem hat die EU-Kommission damals festgestellt, dass dort, wo die OIOO-Regel gilt, schon negative Wirkungen auf die Rechtsetzung sichtbar sind. Dieser Paradigmenwechsel in der EU scheint aber bei der Bundesregierung und der neuen EU-Kommission nicht angekommen zu sein.

Im Gegensatz zu Deutschland beinhaltet die Folgenabschätzung in der EU den Nutzen.

Die EU-Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm 2020 angekündigt, im 2. Quartal (voraussichtlich im Mai) 2020 eine nicht-legislative Mitteilung zu besserer Rechtsetzung zu verabschieden.

DIE ONE-IN-ONE-OUT-REGEL UND „DO NO HARM“ IN DER EU

Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen will in ihrer Amtszeit eine OIOO-Regel einführen – mit dem Fokus auf monetäre „Belastungen“. So hat sie nicht nur in ihren [politischen Leitlinien / Agenda für Europa](#), sondern auch in den [Arbeitsaufträgen \(mission letters\)](#) an die jeweiligen KommissarInnen die Einführung von OIOO angemahnt. Jeder Gesetzesvorschlag, der neue Belastungen schafft, soll die Menschen und Unternehmen in gleicher Höhe im selben Politikbereich entlasten. Mitgliedstaaten sind zu einer 1:1-Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in nationales Recht gehalten, um keine unnötigen Verwaltungslasten hinzuzufügen. Gleichzeitig hat die Kommission einen neuen „do no harm“-Ansatz angekündigt, der in allen Sektoren als übergeordneter Prüfvorbehalt einzuführen ist, um das durch die Verträge verbindlich festgeschriebene Vorsorgeprinzip zu unterstützen. Die Frage ist, welcher Ansatz sich als der Stärkere erweisen wird.



DIE ONE-IN-ONE-OUT-REGEL IN DER DEUTSCHEN EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat angekündigt, die OIOO-Regel in der EU während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 voranzutreiben und plant Schlussfolgerungen zur Mitteilung zur besseren Rechtsetzung unter deutscher Ratspräsidentschaft (im Wettbewerbsrat).

Dazu hat das BMWi eine [Machbarkeitsstudie](#) zur Einführung von OIOO in der EU in Auftrag gegeben. Die Studie von Andrea Renda, Wissenschaftler am Centre for European Policy Studies CEPS, geht dabei von der Prämisse aus, dass das Prinzip OIOO inzwischen in den meisten EU-Mitgliedstaaten etabliert sei. Es gehe nur noch um die Umsetzung. Dabei sei die Konsultation mit InteressensvertreterInnen und die Koordination mit den Mitgliedstaaten zentral. Alle EU-Kommissionen der letzten Jahrzehnte hätten expansive Agenden gehabt und damit regulatorische Kosten verursacht. Es gehe darum, diese zu reduzieren, ohne die politische Agenda zu behindern. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen habe das OIOO-Prinzip klar bestätigt. Dabei gehe es nach deutschem Vorbild nicht um die Zahl der Regularien, sondern um die Kosten der Regulierung, die insbesondere für die Wirtschaft nicht zunehmen soll.

WER STECKT HINTER DER DEREGULIERUNGSAGENDA?

Unternehmenslobbyisten versuchen laut [Corporate Europe Observatory](#) seit den 1980er-Jahren die Deregulierungsagenda voranzutreiben. Beispielsweise hatte die [Tabak-Lobby](#) damals die Idee für das Instrument der [Folgenabschätzung \(Impact Assessment\)](#). Der Nutzen neuer Gesetzgebungen für Sozial- und Umweltbelange muss nicht verpflichtend in der Folgenabschätzung abgebildet werden. Durch die Kostenbetrachtung entsteht eine Schiefelage, die politisch genutzt wird. Die [Business Lobby verlangte laut Corporate Europe Observatory 2011](#) die vollständige Überholung der EU-Gesetzgebung und die Einflussnahme auf die derzeitige, die vorgeschlagene und die zukünftige Regulierung. Dieser Wunschtraum wurde aber nicht auf einen Schlag durch die Politik umgesetzt. Verschärft hat sich diese Deregulierungsagenda 2013: Im Oktober hatte ein Zusammenschluss von Unternehmen unter der Schirmherrschaft des damaligen britischen Premiers David Cameron Vorschläge zur Deregulierung der EU-Gesetzgebung unterbreitet ([Red Tape Report](#)). Insbesondere in der EU-Umweltgesetzgebung sieht der Zusammenschluss Hürden für Unternehmen. [Seit 2015 unterstützt Deutschland](#) den Vorstoß des Vereinigten Königreichs, auch in der EU Deregulierungsziele einzuführen. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist nun Deutschland – allen voran das Bundeskanzleramt und das BMWi – der Haupttreiber der Deregulierungsagenda in der EU.

AUSWIRKUNGEN AUF UMWELT, MENSCHEN UND DEMOKRATIE

Der Umweltbereich in der EU ist laut [Bericht](#) der Stoiber-Gruppe zum Abbau von Verwaltungslasten für weniger als ein Prozent der Verwaltungslasten verantwortlich. Laut einer [Studie der New Economic Foundation \(NEF\)](#) schadet „bessere“ Rechtsetzung in Großbritannien nicht nur der Umwelt und der Bevölkerung. Sie führe sogar zu einem Demokratiedefizit und schade der Wirtschaft selbst. Außerdem beruhe die Annahme, dass das Bürokratiesystem der EU die Wirtschaft belaste und ein Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung darstelle, nicht auf Beweisen. Der Nutzen von Regulierung übersteigt laut einer Studie des [Umweltministeriums von Großbritannien \(DEFRA\)](#) die Kosten bei Weitem. Der einseitige Fokus, die Kosten für die Wirtschaft zu reduzieren, hat zur Folge, dass Ministerien weitere gesellschaftliche Kosten und Nutzen nicht berücksichtigen, beispielsweise



im Bereich der Umweltgesetzgebung. Zu diesem Schluss kommt der Ausschuss zur Prüfung der öffentlichen Ausgaben des Unterhauses in Großbritannien in einem [Bericht](#).

Starre Regeln zum Bürokratieabbau wie OIOO erschweren es, auf neue globale Herausforderungen wie den Klimawandel, den Kollaps von Ökosystemen oder Antibiotikaresistenzen zu reagieren. Der einseitige Fokus, Kosten für die Wirtschaft mit dem Rasenmäher zu reduzieren, würde außerdem die innovativsten Unternehmen, die Europa eine Führungsrolle im globalen Markt sichern, bestrafen. Ambitionierte (Umwelt-)Regulierung führt zu Technologieinnovationen und damit zu einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Was passiert, wenn eine Branche jahrzehntelang von anspruchsvoller Regulierung ausgenommen wird, sieht man an der deutschen Automobilbranche. Der real existierende Markt ist nicht immer ein Innovationsmotor.

Strikte Regeln, nach denen bei neuen Gesetzgebungen der Erfüllungsaufwand für Unternehmen durch Entlastung an anderer Stelle im selben Ressort kompensiert werden muss, stellen die Wirtschaft über die BürgerInnen. Die Folge ist nicht nur ein möglicher Schaden für die Volkswirtschaft, sondern ein zunehmendes Misstrauen in den Staat und ein zunehmender Populismus.

Zudem schafft der [Bürokratieabbau dabei selbst eine enorme Bürokratie](#). Der NKR prüft lediglich den Erfüllungsaufwand neuer Gesetzesvorhaben. Die betroffenen Ressorts müssen den Erfüllungsaufwand ermitteln und darstellen. Dadurch entsteht ein immenser Verwaltungsaufwand für BeamtenInnen, die nun aufwändig Kostenschätzungen erheben und schreiben müssen, anstatt sich auf die optimale Ausgestaltung von Gesetzen zu konzentrieren. Laut Recherche der NEF gibt es für diesen riesigen Mehraufwand in den Ressorts selten Neueinstellungen, weshalb der normale Betrieb zunehmend durch die zusätzlichen Aufgaben lahmgelegt wird.

DAS BÜROKRATIEDILEMMA

Derzeit unterliegt der Begriff Bürokratie einem Bedeutungswandel. Ursprünglich als Instrument zur Einschränkung der Willkür eingeführt, ist der Begriff heute negativ behaftet. Im Umweltschutz spielt Bürokratie aber im Sinne von Regulierung, Vollzug und Kontrolle eine wichtige Rolle. Seit der europäischen Wirtschaftskrise ab 2010 wird Bürokratieabbau allerdings als Allheilmittel gegen unliebsame Regulierungen und „bessere“ Rechtsetzung als ein Instrument für billige Wachstumshilfe gesehen. Die EU unterliegt durch den zunehmenden Europaskeptizismus einem Rechtfertigungsdruck. Deswegen zieht sie vermehrt Rechtfertigungshilfsmittel wie etwa wissenschaftliche Studien oder auch Folgenabschätzungen heran, die vermeintlich „unangreifbar“ sind. Die Kommission unter Jean-Claude Juncker hat zahlreiche [neue Konsultationsmöglichkeiten](#) eingeführt. Von diesen profitiert naturgemäß die Wirtschaft, die um ein Vielfaches mehr personelle und finanzielle Ressourcen als NGOs hat, um an solchen Konsultationen teilzunehmen. Dadurch besteht neben einem Ungleichgewicht der vertretenden Interessen die Gefahr der Paralyse durch Analyse.

Hinter dem Ziel des Bürokratieabbaus steckt ein Dilemma bezüglich der Rolle der EU: Soll sie aktiv Gemeinwohlinteressen gemäß der Europäischen Verträge schützen oder nur ein möglichst freies Feld für wirtschaftliche Akteure bereitstellen? Mangelndes Vertrauen in die Regulierungskompetenz führt zu mehr Kontrolle in Regulierungsprozessen – und die wiederum zu mehr Bürokratie, denn: Wer kontrolliert die Kontrolleure?

Gerade der im Herbst 2015 aufgedeckte VW-Abgas-Skandal zeigt, dass die EU-BürgerInnen besser geschützt werden müssen. Dafür sind schärfere Kontrollen notwendig, um die Einhaltung von Vorschriften zu gewährleisten.



GREEN 10, EEB, NEF UND CEO ZU OIOO UND BÜROKRATIEABBAU

Das Europäische Umweltbüro (EEB) und die NEF zeigen in ihrer Broschüre „[Reprotecting Europe – The European Green Deal versus the War on Regulations](#)“, dass es einen anderen Ansatz von besserer Rechtsetzung bedarf, um die Transformation Europas mit dem Ziel der Klimaneutralität 2050 erfolgreich zu gestalten.

Der Zusammenschluss der Brüsseler Umweltdachverbände Green 10 hat sich im September 2019 [gegen die Einführung von OIOO auf EU-Ebene](#) ausgesprochen. Die Green 10 zeigen auf, dass Umweltgesetzgebung für die EU eindeutig einen Mehrwert bedeutet und der Wirtschaft keinen unnötigen Bürokratieaufwand verursacht.

Das Briefing [Mehr als nur Papierkrieg der New Economics Foundation \(NEF\)](#) vom November 2019 beschreibt, dass der Bürokratieabbau nicht nur selbst einen enormen bürokratischen Aufwand schafft und oft sein eigenes Ziel verfehlt. Sondern er verändert Gesetzgebungsprozesse auch nachhaltig, sodass es Unternehmen erleichtert wird, ihre Interessen durchzusetzen und dabei den Staat zu vereinnahmen. Die AutorInnen analysieren den deutschen Bürokratieabbau im EU-Kontext und plädieren für eine bessere, verantwortungsbewusstere und zukunftsorientierte Politik.

[Corporate Europe Observatory](#) hat die Deregulierungs-Auswirkungen der sogenannten „besseren“ Rechtsetzung übersichtlich zusammengefasst.

DER DEUTSCHE GEWERKSCHAFTSBUND ZU OIOO UND BÜROKRATIEABBAU

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat bereits bei Einführung der Bürokratiebremse Bedenken an dem Konzept als solchem geäußert. Der Vorsitzende des DGB Reiner Hoffmann schrieb in einem Gastkommentar für das [Handelsblatt am 1. Juli 2015](#): *Die Gesetzgebung zu optimieren und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist ein ehrenwertes Ziel. Problematisch an der „Bürokratiebremse“ ist vielmehr der statische und einseitige Ansatz. Es wird nicht unterschieden zwischen überflüssiger Bürokratie und sinnvollen Regeln. Dabei sollte gute Rechtsetzung und ein berechenbares wirtschaftliches Umfeld auch im Interesse der Wirtschaft sein. Jede Regel, jedes Gesetz lediglich als Belastung zu begreifen, ist einseitig, kurzsichtig und teuer. Mit der „Bürokratiebremse“ hat die Bundesregierung diese Denkweise verinnerlicht. Obwohl der Bürokratiekostenindex des Statistischen Bundesamtes auf niedrigem Niveau verharrt, hat die Bundesregierung aus eigenem Antrieb den Blick auf den „Erfüllungsaufwand“ der Wirtschaft verengt und läuft Gefahr, das Allgemeinwohl aus den Augen zu verlieren. Müssten wir die Arbeitslosen-, Kranken und Rentenversicherung heute noch einmal erfinden – wer weiß, ob sie die „Bürokratiebremse“ überstehen würden? Schließlich „belasten“ Sozialbeiträge die Wirtschaft. Das Hugo Sinzheimer Institut erwartet, dass die „One in, one out-Regel“ mit ihrer „Fokussierung auf Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu einer Zurückhaltung bei sozialen Innovationen durch den Gesetzgeber führen wird“ und sieht diese Gefahr auch für den Umwelt- und Verbraucherschutz. Das Problem für die Bürgerinnen und Bürger ist, dass sie ausbleibende soziale Innovationen, die „Schere im Kopf“ des Gesetzgebers nicht sehen können. Deshalb werden sie auch nicht einfordern können, was vielleicht aus Sorge um das Bürokratie-Konto erst gar nicht in einen Gesetzentwurf eingeflossen ist. Und das Parlament? Bei aller Wertschätzung – auch den Abgeordneten des Deutschen Bundestages dürfte es schwerfallen, Gesetzentwürfe wieder mit nötigen Gestaltungs- und Innovationspotenzial aufzuladen. Die vermeintliche Bürokratiebremse darf nicht zu einer Demokratiebremse werden.*



POSITIONIERUNG DES DNR ZU OIOO UND BÜROKRATIEABBAU

Der Umweltdachverband Deutscher Naturschutzring (DNR) stellt fest, dass eine tiefgreifende Transformation der EU durch den Europäischen Green Deal (EGD) nicht ohne eine Stärkung der Ordnungspolitik und der besseren Umsetzung bestehender EU-Vorschriften funktionieren wird. Nach Plänen der EU-Kommission soll der EGD durch eine One-In-One-Out-Regel umgesetzt werden. Als Instrument für Bürokratieabbau schöngeredet, ordnet die Regel die politische Entscheidungsfindung einer monetären Regel zugunsten der Wirtschaft unter. Solch eine starre Regel bedroht die Fähigkeit der EU, den Herausforderungen im Klima- und Umweltschutz sowie im Sozial- und Arbeitsrecht mit neuen, ambitionierten Gesetzesvorhaben entgegenzuwirken. Der DNR befürchtet, dass eine in der EU durchgesetzte „One in, one out“ Regel die hoffnungsvollen Ansätze für ein soziales Europa, einen Green Deal und mehr Klimaschutz konterkarieren werden und die Politik weiter an Glaubwürdigkeit verliert.

Der DNR fordert daher, die Deregulierung zu stoppen und sinnvolle Gesetzgebung zu stärken.

- Bürokratieabbau darf nicht mehr als **Deckmantel für Deregulierung** dienen.
- **Entscheidungsfindung muss faktenbasiert** erfolgen und das öffentliche Interesse und die öffentlichen Güter in den Mittelpunkt stellen.
- **Umwelt- und Klimagesetzgebungen** und solche die der Gesundheit oder Nachhaltigkeit dienen, **müssen von einer One-in-One-Out-Regel ausgenommen werden.**
- Der DNR lehnt eine undifferenzierte **One-In-One-Out-Regel** ab, da sie die politische Gestaltung einem engen Konzept der Kostenfrage unterordnet, den für den EGD dringend erforderlichen Transformationsprozess bremst, selbst Bürokratie schafft und in ihrer Starrheit zu einem Demokratiedefizit führt. Eine solche Regel schadet den innovativen Unternehmen und stellt die Wirtschaft über die BürgerInnen. Die Folge ist nicht nur ein möglicher Schaden für die Volkswirtschaft, sondern ein zunehmendes Misstrauen in den Staat und wachsender Populismus.
- **Gesetzesfolgen** sind seriös abzuschätzen. Dafür müssen **soziale und Umweltkosten und der Nutzen verpflichtend mit eingerechnet** werden. Diese Schätzungen müssen systematisch und transparent erfolgen. Nicht immer ist es sinnvoll, eine einfache Nutzen/Kosten-Rechnung aufzumachen, da es letztlich doch wertender Entscheidungen bedarf. Eine Erhebung der Kosten muss immer in Relation zum gesamtgesellschaftlichen Nutzen sowie zu politischer Untätigkeit gestellt werden und darf kein Vorwand für Deregulierung sein.
- Bei der **Reform der Instrumente und des Prozesses der besseren Rechtsetzung** muss sichergestellt werden, dass die ökologischen und sozialen Erwägungen, einschließlich der längerfristigen Auswirkungen von Entscheidungen vollständig berücksichtigt werden. Auch Nichtlinearitäten und Kippunkte sind in die Prozesse und Instrumente und Erwägungen zu integrieren, um die nichtlinearen Risiken des Klimawandels und den Verlust der biologischen Vielfalt widerzuspiegeln.
- Das unter dem Europäischen Green Deal geplante Prinzip „**do no harm**“ **muss die Richtschnur für die Reform besseren Rechtsetzung in der EU sein.** Er muss das bereits durch die Verträge verbindlich festgeschriebene **Vorsorgeprinzip** und ein neu einzuführendes „Sustainability First-Prinzip“ flankieren und ist in allen Sektoren als übergeordneter Prüfvorbehalt einzuführen.
- Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft muss sicherstellen, dass die **umwelt- und gesellschaftspolitischen Vorteile von neuen Gesetzgebungen** als verbindlicher Bestandteil der besseren Rechtsetzung in den Ratsformationen „Allgemeine Angelegenheiten“, „Wettbewerbsfähigkeit“ und „Umwelt“ diskutiert werden.